

## II. Anderweitige Eingriffe in garantirte Rechte. Atteintes portées à d'autres droits garantis.

### 101. Urtheil vom 23. Dezember 1882 in Sachen reformirte Kirchgemeinde Luzern.

A. Nachdem das Bundesgericht durch seine Entscheidung vom 24. Juni laufenden Jahres (s. dieselbe Amtliche Sammlung VIII, S. 151 u. ff.) den Regierungsrath des Kantons Luzern als verpflichtet erklärt hatte, in der Kultussteuerstreitigkeit zwischen der evangelisch-reformirten Kirchgemeinde Luzern und dem Obersten Rudolf Merian-Iselin in Basel, Eigenthümer des Gutes Altstadt zu Meggen, einen materiellen Entscheid zu fällen, entschied der Regierungsrath des Kantons Luzern durch Schlußnahme vom 7. August 1882 dahin: Der Rekurs des Herrn Oberst Merian-Iselin, als Besitzer des Altstadtgutes zu Meggen gegen die Steuerforderung der evangelisch-reformirten Kirchgemeinde Luzern vom 19. November 1879 sei begründet und die letztere mit ihrer Steuerforderung von 26 Fr. 60 Cts. vom Kataster des Altstadtgutes abgewiesen, mit der Begründung: Da es, nach den vom reformirten Kirchenvorstande selbst eingeholten Gutachten der verschiedenen protestantischen Kirchenbehörden, keine gemeinsame schweizerische evangelisch-reformirte Konfession gebe, somit nicht behauptet werden könne, daß die baslerische Landeskirche zu einer solchen gehöre, übrigens auch kein Beweis dafür vorliege, daß R. Merian-Iselin der baslerischen protestantischen Landeskirche angehöre, da im Fernern nicht behauptet werden könne, daß alle nicht katholischen christlichen Einwohner von Luzern Genossen der evangelisch-reformirten Kirchgemeinde Luzern seien, so sei, in Ermangelung eines äußern Kriteriums, angesichts der wiederholten und förmlichen gegentheiligen Erklärung des R. Merian-Iselin nicht erwiesen, daß letzterer der Konfession der evangelisch-reformirten Kirchgemeinde Luzern angehöre; im Zweifel aber müsse zu Gunsten des Beklagten entschieden werden.

B. Gegen diesen Entscheid ergriff die reformirte Kirchgemeinde Luzern den Rekurs an das Bundesgericht; sie beantragt: Das Bundesgericht wolle den Entscheid des luzernischen Regierungsrathes vom 7. August 1882 als unvereinbar mit dem § 91 der

luzernischen Staatsverfassung aufheben und den Steueranspruch der reformirten Kirchgemeinde gegenüber Herrn Merian-Iselin als begründet erklären, unter Kostenfolge. Zur Begründung macht sie im Wesentlichen folgende Momente geltend: Nach § 91 der Kantonsverfassung seien Mitglieder einer Kirchgemeinde überhaupt alle Einwohner der gleichen Konfession, und nach § 1 der Gemeindeordnung, gehören demnach der evangelischen Kirchgemeinde Luzern alle Einwohner protestantischer Konfession an. Nun könne, wie des Nähern mit Berufung auf die in den frühern dem Bundesgerichte in der gleichen Sache eingereichten Rechtsschriften (s. über deren Inhalt den Thatbestand der Entscheidung des Bundesgerichtes vom 1. Oktober 1880, Amtliche Sammlung VI, S. 490 u. ff.) ausgeführt wird, gar nicht zweifelhaft sein, daß R. Merian-Iselin Protestant sei, resp. der schweizerischen protestantischen Konfession, deren Bestand ernsthaft nicht bezweifelt werden könne, angehöre; folglich sei er auch Mitglied der, dieser schweizerischen Konfessionsgemeinschaft angehörigen, reformirten Kirchgemeinde Luzern. Seine Erklärung, daß er der Religionsgenossenschaft der reformirten Kirchgemeinde Luzern nicht angehöre, vermöge hieran nichts zu ändern; sie enthalte bloß eine rechtlich unerhebliche Bestreitung; eine Austrittserklärung habe R. Merian-Iselin nicht abgegeben. Uebrigens könnte er auch nicht bloß aus der Kirchgemeinde Luzern austreten, sondern müßte seine Austrittserklärung sich auf die schweizerische protestantische Konfession überhaupt beziehen.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde bemerkt der Rekursbeklagte R. Merian-Iselin im Wesentlichen: Von einer Verletzung des § 91 der Kantonsverfassung könne nicht die Rede sein, denn der Regierungsrath des Kantons Luzern habe ja den Inhalt dieser Verfassungsbestimmung durchaus nicht etwa verkannt oder bei Seite gesetzt; die Parteien streiten sich auch gar nicht über die Auslegung derselben, sondern über die Thatfrage, ob R. Merian-Iselin derjenigen Konfession angehöre, zu welcher die Kirchgemeinde Luzern sich bekenne. Selbst wenn der Regierungsrath diese Thatfrage unrichtig entschieden haben sollte, so läge darin keine Verfassungsverletzung. Das Bundesgericht sei also zu materieller Beurtheilung der Streitsache gar nicht kompetent. Uebrigens wäre auch materiell der Rekurs un-

begründet, da Rekursbeklagter, wie des Nähern ausgeführt wird, nicht Angehöriger der rekurrirenden Kirchengemeinde sei. Demgemäß wird beantragt:

1. Die Rekurrentin sei mit ihrem Begehren abzuweisen.

2. Dieselbe sei pflichtig, zu erklären, an den hierseitigen Opponenten eine Prozeßentschädigung von 50 Fr. zu leisten.

D. Der Regierungsrath des Kantons Luzern seinerseits bemerkt ebenfalls, daß in seiner Entscheidung, die rekurrirende Gemeinde habe den Beweis, daß Rekursbeklagter ihr Angehöriger sei, nicht erbracht, unmöglich eine Verletzung des § 91 der Kantonsverfassung gefunden werden könne.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wie das Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung vom 1. Oktober 1880 (Amtliche Sammlung VI, S. 498, Erwägung 2) ausgesprochen hat, ist dasselbe bloß befugt, zu prüfen, ob ein der Rekurrentin verfassungsmäßig gewährleistetes Recht verletzt sei, während ihm eine weitergehende selbständige Kognition in Betreff der zwischen den Parteien bestrittenen Frage nach der kirchlichen Steuerpflicht des Rekursbeklagten und der für dieselbe entscheidenden Vorfrage der kirchlichen Angehörigkeit desselben weder durch Verfassung noch durch Gesetz übertragen ist und daher überall nicht zusteht.

2. Art. 91 der Kantonsverfassung, auf welchen der Rekurs ausschließlich begründet wird, nun bestimmt:

„Die Kirchengemeinden sind der Inbegriff der innert der bestehenden oder nach gesetzlicher Vorschrift neuzubildenden Pfarrensprengeln wohnhaften, nach § 27 der Verfassung stimmfähigen, in anerkannte Genossenschaften organisirten Einwohner der gleichen Konfession.

„Den Kirchengemeinden stehen die Wahlen der Kirchenverwaltungen und Kirchmaler und überhaupt diejenigen Befugnisse zu, welche das Gesetz bestimmt.“

Diese Verfassungsbestimmung aber ist durch die angefochtene Entscheidung des Regierungsrathes des Kantons Luzern offenbar nicht verletzt. Art. 91 cit. bestimmt nämlich in seinem Absatz 1 bloß über die Zusammensetzung der Kirchengemeinde als obersten Organs der kirchlichen Korporation, indem er als Mitglieder der Kirchengemeinde in diesem Sinne die stimmfähigen

Gemeindeeinwohner der betreffenden Konfession, zu welchen, beiläufig bemerkt, der zweifellos in Basel wohnhafte Rekursbeklagte jedenfalls nicht gehören würde, bezeichnet. Ueber die kirchliche Steuerpflicht dagegen, d. h. darüber, auf welche Subjekte und Objekte die Steuerberechtigung einer Kirchengemeinde sich erstreckt, welche Personen eine Kirchengemeinde bei der Besteuerung als ihr angehörig in Anspruch nehmen dürfe, enthält der Art. 91 keine Vorschrift, sondern es ist die Aufstellung der dahergehörigen Normen der Gesetzgebung überlassen. Allerdings mag zugegeben werden, daß, obgleich die Verfassung nicht einmal eine ausdrückliche Garantie der Steuerberechtigung der Kirchengemeinden in abstracto enthält, doch mit Rücksicht auf § 91 Absatz 2 von einer Verfassungsverletzung dann gesprochen werden könnte, wenn einer öffentlichen Kirchengemeinde das ihr gesetzlich zweifellos zustehende Steuerrecht überhaupt abgesprochen werden wollte. Allein hievon ist ja im vorliegenden Falle nicht die Rede, sondern es handelt sich bloß darum, ob die Voraussetzungen der Steuerberechtigung im Einzelfalle, in Bezug auf eine bestimmte Person, zutreffen. Hierüber aber ist, wie bemerkt, nicht durch Verfassung Bestimmung getroffen, sondern es ist diese Frage eine, nach Mitgabe des geltenden Gesetzesrechtes und allgemeiner Rechtsgrundsätze auf Grund der konkreten Verhältnisse des Einzelfalles zu entscheidende, Thatfrage; namentlich ist klar, daß darüber, nach welchen Kriterien im Bestreitungsfall die konfessionelle Zugehörigkeit einer Person zu beurtheilen sei, welche Bedeutung in dieser Richtung einer persönlichen Erklärung des Betroffenen zukomme u. s. w., in der Verfassung nichts angeordnet ist, sondern daß hierüber innert den Schranken des Art. 49 Abs. 6 der Bundesverfassung lediglich nach allfälligen besondern Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung und in deren Ermangelung, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden ist. Die über diesen Punkt von der Regierung des Kantons Luzern getroffene Entscheidung entzieht sich also der Nachprüfung des Bundesgerichtes.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.